

# **Satzung des Sustainable Digital Infrastructure Alliance e.V.**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sustainable Digital Infrastructure Alliance“ (im Folgenden „**Verband**“ genannt). Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Sitz des Verbandes ist Hamburg.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Aufgaben**

- 2.1. Zweck des Verbandes ist es, sich als Berufsverband für die Marktteilnehmer auf dem Gebiet des Auf- und Ausbaus einer nachhaltigen digitalen Infrastruktur einzusetzen. Hierzu werden die beruflichen, wirtschaftlichen und technischen Interessen seiner Mitglieder gefördert, die der Verband auch gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und dem Gesetzgeber, sowie der Öffentlichkeit wahrnimmt.
- 2.2. Dieser Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - (i) Arbeitskreise;
  - (ii) Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
  - (iii) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - (iv) Förderung der Kooperation zwischen den Marktteilnehmern auf dem Gebiet einer nachhaltigen digitalen Infrastruktur;
  - (v) Dialog mit Entscheidern in Unternehmen, Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen (insbesondere anderen Wirtschaftsverbänden);
  - (vi) Entwicklung von Strategien zur Förderung nachhaltiger digitaler Infrastruktur und Durchsetzung dieser auf politischer Ebene;
  - (vii) Verschaffen von Anerkennung für das Berufsbild und die Tätigkeit der Mitglieder;
  - (viii) Organisation von gemeinsamen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit für Rechenzentren-, Energie- und Netzwerkinfrastruktur.
- 2.3. Die Leistungen des Verbandes können von jedem Mitglied genutzt werden.
- 2.4. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kooperationen mit Dritten eingehen. Er kann Tochtergesellschaften gründen.
- 2.5. Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglichen Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

- 2.6. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gerichtet. Er ist Berufsverband im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Der Verband wird sich in keiner Weise parteipolitisch betätigen.

### **3. Mittelverwendung**

- 3.1. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Zweck des Verbands interessiert sind und die auf dem Gebiet des Auf- und Ausbaus einer nachhaltigen digitalen Infrastruktur tätig ist.
- 4.2. Der Verband hat folgende Mitglieder:
- (i) Gründungsmitglieder;
  - (ii) ordentliche Mitglieder;
  - (iii) Ehren-Mitglieder.
- 4.3. Gründungsmitglieder sind die natürlichen und juristischen Personen, die den Verband gegründet haben.
- 4.4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Eine etwaige Ablehnung des Antrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig, kann aber aufgrund eines erneuten Aufnahmeantrages nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnungsentscheidung überprüft werden.
- 4.5. Durch Beschluss des Vorstands können natürliche Personen, die sich um den Auf- und Ausbau einer nachhaltigen digitalen Infrastruktur verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht, Mitglied eines Ausschusses zu werden.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen Erlöschen, Abtretung des Mitgliedsanteils sowie durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds.
- 4.7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 4.8. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen

zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Berufung hat hinsichtlich der Rechte aus der Mitgliedschaft keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

- 4.9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung ausstehender Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

## **5. Organe des Verbands**

Der Verband hat folgende Organe:

- (i) den Vorstand;
- (ii) die Mitgliederversammlung; sowie
- (iii) den Beirat.

## **6. Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand des Verbands besteht aus 3 Personen, nämlich:

- (i) dem/der Vorsitzenden;
- (ii) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; sowie
- (iii) dem/der Schatzmeister/in;

- 6.2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- 6.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (ii) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (iii) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (iv) Verwaltung des Verbandsvermögens und Buchführung;

- (v) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte;
  - (vi) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.5. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einrichten. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und hat dessen Beschlüsse in dessen Auftrag durchzuführen und umzusetzen. Einzelheiten können durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden. Ein Vertreter der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes und der Ausschüsse teil. Ein Teilnahmerecht an Sitzungen des Vorstands besteht nicht.
- 6.6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen, angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
- 6.7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.8. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **7. Beschlussfassung des Vorstands**

- 7.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per Email an die von dem Vorstandsmitglied zuletzt schriftlich bekanntgegebene (Email-)Adresse unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.2. Sitzungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.4. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- 7.5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
  - (ii) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - (iii) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - (iv) Entlastung des Vorstands;

- (v) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - (vi) Beschlussfassung über die Verbandsauflösung;
  - (vii) Erlass und/oder Änderung der Beitragsordnung insbesondere zur Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - (viii) Beschlussfassung über sonstige Dinge, die diese Satzung der Mitgliederversammlung zuweist oder die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per Email an die von dem Mitglied dem Verband zuletzt schriftlich bekanntgegebene (Email-)Adresse unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Zusammen mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

## **9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Stimmen der Mehrheit der Gründungsmitglieder ist jedoch erforderlich für:
- (i) Änderungen der Satzung;
  - (ii) Auflösung des Verbands;
  - (iii) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- 9.3. In einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (einschließlich der Ehrenmitglieder) eine Stimme.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, geleitet. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 9.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung entsprechend.

## **10. Beirat**

- 10.1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.
- 10.2. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Vertretern der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- 10.3. Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 10.4. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **11. Ausschüsse**

- 11.1. Der Vorstand kann zur Förderung des Verbandszwecks und zur Umsetzung der Verbandsaufgaben aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden. Alle Mitglieder, die auf dem entsprechenden Arbeitsgebiet tätig sind, haben das Recht, Mitglied des entsprechenden Ausschusses zu werden.
- 11.2. In den Ausschüssen wird die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Sacharbeit erbracht. Dazu bereiten die Ausschüsse z.B. Empfehlungen, Stellungnahmen, Studien etc. inhaltlich vor. Sie haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand insbesondere in Bezug auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung gegenüber Wirtschaft und Politik sowie der Ausrichtung des Verbandes zur Entwicklung von Strategien zur Förderung nachhaltiger Infrastruktur und Durchsetzung dieser auf politischer Ebene.
- 11.3. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand beaufsichtigt. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied. Der jeweilige Vorsitzende verantwortet die Tätigkeit des Ausschusses und repräsentiert diesen nach innen und außen.
- 11.4. Die Ausschüsse entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Für die Stimmrechtsverteilung gilt Ziffer 9.3. entsprechend.
- 11.5. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Stimmt der Vorstand dem Beschluss nicht zu, kann der Vorstand den Beschluss zur nochmaligen Beratung an den Ausschuss zurückverweisen. Danach beschließt der Vorstand endgültig.
- 11.6. Einzelheiten der Arbeit der Ausschüsse können in einer Ausschussordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
- 11.7. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand die Einrichtung weiterer Ausschüsse anzuregen. Der Anregung von Mitgliedern zur Bildung eines Ausschusses ist Folge zu leisten, wenn diese von mindestens 25% sämtlicher Mitglieder unterstützt wird.

## **12. Finanzierung**

- 12.1. Mit der Aufnahme in den Verband ist zurzeit kein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 12.2. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der mit Aufnahme in den Verband bzw. danach jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres fällig wird. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu zahlen.
- 12.3. Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist. In der Beitragsordnung können vom Vorstand entsprechende umsatzbasierte Staffelungen, Schwellenwerte und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen vorgesehen werden.
- 12.4. Die Jahresbeiträge verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 12.5. Der Verband kann sich zudem durch Drittmittel finanzieren, z.B. öffentliche Förderungen und Sponsoring.

### **13. Kassenprüfung**

- 13.1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 13.2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **14. Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Verbands kann durch die Mitgliederversammlung mit der in Ziff. 9.2. der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden; dieses ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **15. Wettbewerbsverbot**

Die Mitglieder verpflichten sich, während der Dauer der Mitgliedschaft nicht direkt oder indirekt ein Unternehmen zu erwerben oder zu errichten oder sich anderweitig an einem solchen Unternehmen zu beteiligen, das mit dem Verband in Wettbewerb steht.